

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Denkmalgesellschaft Bingen am Rhein – Verein zur Erhaltung von technischen und kulturellen Denkmälern in Bingen und Umgebung“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Bingen am Rhein.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Sicherstellung und Erhaltung von technischen Denkmälern und Kulturdenkmälern in Bingen und Umgebung.

Technische Denkmäler und Kulturdenkmäler sind sowohl Gebäude und Einrichtungen als auch bewegliche und unbewegliche Güter im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, aber auch solche, die noch nicht unter Denkmalschutz gestellt wurden, vom Verein aber als schützenswert erachtet werden. Der Verein strebt in diesem Falle eine Unterschutzstellung an. Im

Wege einer Unterschutzstellung arbeitet der Verein eng mit den Denkmalpflegebehörden des Landes und des Landkreises zusammen und

unterstützt diese in ihrer Arbeit. Desweiteren hält der Verein mit den Eignern der Denkmäler Kontakt und vermittelt zwischen diesen und den Behörden.

Auch kann der Verein selbst Eigner oder Miteigner an Denkmäler werden, wenn dies dem Schutz und der Erhaltung derselben dient.

Der Verein erarbeitet darüber hinaus Konzepte, die eine sinnvolle und möglichst wirtschaftliche Nutzung der jeweiligen Denkmäler gewährleisten und deren Fortbestand langfristig sichern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Kulturförderung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vereinsvorstand. Sie ist nur

zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

c) durch Ausschluss aus dem Verein; der Vorstand kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen.

Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen von der Vorstandssitzung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses beim Vorstand einzulegen

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Menschen, die zu Denkmälern in einer besonderen Beziehung stehen, die z.B. dort gearbeitet oder in solchen gelebt haben, können auf Antrag beitragsfrei Mitglied im Verein werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Personen: Dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, der/der Kassenwart/in sowie als „geborenes“ Mitglied die Stadt Bingen, vertreten durch den/die Oberbürgermeisterin. Die Oberbürgermeisterin kann sich bei Vorstandssitzungen vertreten lassen. Der 1. Vorsitzenden vertritt den Verein in gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten. Im Verhinderungsfall ist der 2. Vorsitzende berechtigt den Verein zu vertreten.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand kann durch zwei Beisitzer erweitert werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Vereins.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

(7) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen. (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25.10.2006 in Bingen am Rhein beschlossen und von den Gründungsmitgliedern in Anlage 1 unterzeichnet.